Anlage 5 zur GRDrs 706/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-7.33660 5300 | Amt für Umweltschutz | A 12 | Sachbearbeiter/-in Gewerbeaufsicht/technischer Umweltschutz | 0,70 | --- | 77.840 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,70-Stelle in Besoldungsgruppe A 12 für die Überwachung von mittelgroßen Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen für das Sachgebiet 3 in der Leitbranche Versorgung sowie dem Sonderdienst Dampfkessel- und Feuerungsanlagen.

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium „erhebliche Arbeitsvermehrung, die nicht durch andere Maßnahmen abgefangen werden kann“ wurde im Umfang einer 0,70-Stelle nachgewiesen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Die am 20. Juni 2019 in Kraft getretene Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) stellt neue bzw. weitergehende Anforderungen an Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen (mittelgroße Feuerungsanlagen, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) mit dem Ziel, die Schadstoffbelastung der Luft deutlich zu reduzieren und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung unmittelbar sowie den Klimaschutz sicherzustellen.

Die Emissionsgrenzwerte der Verordnung sollen überwiegend zum 1. Januar 2025 wirksam werden, die übrigen Anforderungen ab dem Inkrafttreten der Verordnung (20. Juni 2019). Hierzu gehören die Anzeige und Registrierungspflicht für alle betroffenen Anlagen sowie Mess- und Überwachungspflichten, wobei die Messpflichten von kontinuierlichen und wiederkehrenden bis hin zu anlassbezogenen Messungen reichen. Außerdem ist eine Berichterstattungspflicht an die Europäische Kommission zur Emissionsentwicklung in den geregelten Anlagen im Fünfjahresabstand beginnend ab 2021 vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Gewerbeaufsicht besteht im Wesentlichen aus der Einarbeitung in die neuen und komplexen Regelungen der 44. BImSchV, Begleitung und Beratung der Betreiber bei der Umstellung, die Bearbeitung der Registrierung bestehender Anlagen, die fachtechnische Bearbeitung von Änderungsgenehmigungen, die fachtechnische Vorbereitung von Anordnungen von nicht umgesetzten Maßnahmen.

Wiederkehrende Aufgaben umfassen die Überwachung der Messpflichten, die Prüfung von Messplanungen, die Begleitung und Auswertung der regelmäßig übermittelten Emissionsmessberichte sowie die Bearbeitung von Ausnahmeanträgen. Die bisherige wiederkehrende Messpflicht von drei Jahren bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen, wird durch die Änderung, in Abhängigkeit des Schadstoffes und der Anlagenart, bis auf ein Jahr verkürzt. Der Überwachungsaufwand steigt dadurch deutlich.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands geht der Gesetzgeber in seiner Begründung zur 44. BImSchV von 40.000 betriebenen mittelgroßen Feuerungsanlagen aus. Zur Ermittlung der für die Landeshauptstadt Stuttgart relevanten Anlagenzahl können zwei Arten von Abschätzungen vorgenommen werden. Bei Variante 1 wird die Gesamtanlagenzahl durch die Anzahl der Bundesländer und die Anzahl der Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs dividiert. Die Variante 2 berechnet die Anlagenverteilung entsprechend der Bevölkerungszahl in Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Variante 1** | **Variante 2** | **Mittel V 1/V 2** |
| 16 Bundesländer44 Stadt- und LandkreiseLandeshauptstadt Stuttgart | Bevölkerung 83. Mio.Bevölkerung 11 Mio.Bevölkerung 0,64 Mio. |  |
| Anlagenzahl ges. | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| Bundesland B.-W. | 2.500 | 5.300 | 3900 |
| Stadt Stuttgart | 57 | 305 | 181 |

Die Variante 1 dürfte die Anlagenanzahl unterschätzen, die Variante 2 dürfte die Anlagenanzahl überschätzen. Es wird deshalb das Mittel aus beiden Varianten für die Anlagenanzahl angenommen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Für Feuerungsanlagen ab 1 MW, unabhängig vom Brennstoff, wechselt jetzt die fachtechnische Zuständigkeit von den Schornsteinfegern zur Gewerbeaufsicht.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Umsetzung des Stands der Technik für die Feuerungsanlagen ist nicht sichergestellt.

Die Registrierung der Anlagen in der Fachanwendung der Gewerbeaufsicht erfolgt nicht wie vom Umweltministerium B.-W. vorgeben. Damit sind die vorhandenen Anlagen (Anlagenanzahl, Branchenentwicklung, Gesamtemissionen) und Emissionsquellen nicht bekannt, der Stand der Technik wird nicht dokumentiert, die Prüf- und Messpflichten nicht überwacht.

Die Anfragen des Bundes an die Länder sowie die Berichtspflichten des Bundes an die EU können nicht wahrgenommen werden.

Die Emissionsminderungsverpflichtungen der Richtlinie (EU) 2016/2284 können nicht eingehalten werden. Die Bundesrepublik kommt den ihr auferlegten Pflichten nicht nach.

Das Ziel die Schadstoffbelastung der Luft deutlich zu reduzieren und damit den Gesundheitsschutz der Bevölkerung unmittelbar und den Klimaschutz insgesamt sicher zu stellen wird nicht erreicht.

# 4 Stellenvermerke

Keine